

### **Bericht des Petitionsausschusses Nr. 4 vom 9. März 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 9. März 2010 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/189

**Gegenstand:** Kostenübernahme für einen Schulbesuch

**Begründung:** Der Petent bittet um finanzielle Förderung des Schulbesuchs seines Kindes in einer benachbarten Stadt. Er rügt, dass Zuständigkeitskonflikte zwischen den beteiligten Behörden eine zeitnahe Entscheidung verhindern würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei dem Kind des Petenten besteht ein sonderpädagogischer Förderbedarf. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und das Amt für Soziale Dienste haben die begehrte Kostenübernahme rechtzeitig vor dem bevorstehenden Schulwechsel abgelehnt. Die Entscheidungen sind für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Förderbedarf des Kindes kann an einer bremischen Schule gedeckt werden. Eine Beschulung an einer anderen Einrichtung ist deshalb nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund können die durch einen solchen Schulbesuch entstehenden Mehrkosten auch nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/201

**Gegenstand:** Mehrbedarf bei Diabetes mellitus

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass für Personen, die unter Diabetes mellitus leiden, im Rahmen des Arbeitslosengeldes II kein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung mehr geleistet wird. Der Regelsatz für Nahrung, Getränke und Tabakwaren sei ohnehin schon zu gering. Für Personen, die an Diabetes mellitus litten, reiche er erst recht nicht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Regelsätze für Hartz-IV-Empfänger werden auf Bundesebene festgesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung ergeben wird. Der Petent hat die Möglichkeit, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Auf Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat die Bundesagentur für Arbeit die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung für Personen, die unter Diabetes mellitus leiden, grundsätzlich gestrichen. Dies beruht darauf, dass nach neuen medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen eine dem Krankheitsbild entsprechende Ernährung (Vollkost) im Rahmen des Regelsatzes möglich ist. Wenn die Notwendigkeit der kostenaufwendigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist, kann eine Ausnahme gemacht werden. Die Bremische Bürgerschaft hat, bezogen auf die Bedarfssätze, keine Gestaltungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/214

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über einen auf einem Nachbargrundstück befindlichen Betrieb. Sie tragen vor, es komme immer wieder zu Geruchsbelästigungen, weil Container nicht rechtzeitig geleert und, wenn überhaupt, nur ungenügend gereinigt würden. Die insoweit stattfindenden stichprobenartigen Kontrollen der zuständigen Behörden seien unzureichend. Sie fänden nicht an den Wochenenden statt. Darüber hinaus verursache der Betrieb Lärmimmissionen durch an- und abfahrenden Containerverkehr. Die Petenten regen deshalb eine Verlegung des Betriebes an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es handelt sich um einen genehmigten Betrieb. In der Vergangenheit haben sowohl das Bauamt als auch das Gewerbeaufsichtsamt den Betrieb überprüft. Zu Beanstandungen kam es nicht. Auch zukünftig sollen stichprobenartig Kontrollen durch die Gewerbeaufsicht erfolgen. Weitergehende Möglichkeiten der Überprüfung des Betriebes sieht der Petitionsausschuss nicht.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat im vergangenen Jahr mehrmals zu unterschiedlichen Zeitpunkten Überprüfungen vor Ort vorgenommen. Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft konnten nicht festgestellt werden. Insbesondere konnte das Gewerbeaufsichtsamt eine von den Petenten gerügte Geruchsbelästigung anlässlich einer eigenen Kontrolle nicht feststellen.

Auch den von den Petenten beklagten Lärmbelästigungen kann der Petitionsausschuss nicht abhelfen. Schallpegelmessungen des Gewerbeaufsichtsamtes und ein von den Betreibern in Auftrag gegebenes Lärmschutzgutachten haben ergeben, dass die Immissionswerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden.

Der Anlagenbetreiber hält sich nach alledem an die gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf Geruchs- und Lärmbelästigungen. Die Anlage wird genehmigungskonform geführt, sodass der Petitionsausschuss keine Handhabe sieht. Bereits vor einigen Jahren haben sich die Petenten mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt. In diesem Verfahren hat der Betreiber freiwillige, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen umgesetzt. Die von den Petenten geforderte Verlegung der Anlage kann der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund, und auch weil eine dezentrale Abfallsbeseitigung vorzugswürdig erscheint, nicht unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/225

**Gegenstand:** Sorgerecht und Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr das Sorgerecht für eines ihrer Kinder entzogen und das Kind fremdplatziert wurde. Sie trägt vor, sie habe alle vom Jugendamt angebotenen Hilfen in Anspruch genommen. Das Verhalten ihres Kindes habe sich während seines Aufenthalts bei ihr in eine positive Richtung entwickelt. Die eingeholten psychologischen Gutachten seien nicht aussagekräftig, weil die Gutachter das Kind nur einige wenige Male gesehen hätten. Im Übrigen rügt die Petentin, dass ihr anderes Kind beim Vater bleiben darf. Die Petentin befürchtet, die Entscheidungen könnten Ausdruck einer ausländerfeindlichen Einstellung etlicher Beteiligter sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die von der Petentin gerügte Sorgerechtsentscheidung wurde durch das Amtsgericht getroffen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Die Petentin hat gegen die Sorgerechtsentscheidung Beschwerde eingelegt. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Ein Fehlverhalten des Jugendamtes kann der Petitionsausschuss aufgrund des Vortrags der Petentin nicht erkennen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für eine ausländerfeindliche Einstellung der Beteiligten vor. Auch die Petentin behauptet dies lediglich pauschal. Aus den Gründen des Beschlusses zum Sorgerecht wird sehr deutlich, dass hier das Kindeswohl im Vordergrund steht. Die Fremdplatzierung des Kindes ist nicht als Schuldzuweisung gegenüber der Petentin zu werten. Vielmehr ist das Familiensystem mit der jetzigen Situation überfordert.

**Eingabe-Nr.:** S 17/241

**Gegenstand:** Aufenthaltsbestimmungsrecht

**Begründung:** Die Petition betrifft das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind der Petenten, das zurzeit in einem Wohnheim wohnt. Die Petenten tragen vor, ihr Kind werde in dem Wohnheim manipuliert und gegen seine Eltern aufgebracht. Sie fordern deshalb, die „Herausgabe“ ihres Kindes.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für das Kind der Petenten besteht eine rechtliche Betreuung. Den Antrag der Petenten, ihnen die Betreuung zu übertragen, womit ihnen auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zukommen würde, hat das Amtsgericht abgelehnt. Es hat einen Berufsbetreuer bestellt. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder ab-

geändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Die Petenten haben gegen die Betreuungsentscheidung Beschwerde eingelegt. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/188

**Gegenstand:** Leistungen für die Existenzgründung

**Begründung:** Die Petentin rügt, dass die BAglS ihr eine Existenzgründung erschwert habe. Im Gegensatz zu anderen habe sie wesentlich geringere Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen bekommen, als gesetzlich vorgesehen. Für die beabsichtigte Existenzgründung benötige sie eine bestimmte Summe. Die Petentin sieht in dem Verhalten der BAglS eine Benachteiligung von Menschen, die Ideen haben und gern arbeiten wollen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAglS hat nach einer gewissen Zeit zur Beobachtung der Geschäftstätigkeit der Petenten einen weiteren Zuschuss gewährt. Damit war es ihr möglich, die beantragte Geschäftsausstattung anzuschaffen. Weiterhin hat die BAglS der Petentin ein Einstiegs geld bewilligt. Auch ihrem Umzugswunsch hat sie entsprochen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Eingabe erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/190

**Gegenstand:** Vorübergehende Unterstützung

**Begründung:** Der Petent bittet um Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen gegenüber dem Arbeitsamt und der BAglS.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der mit der Petition geltend gemachten akuten Mittellosigkeit des Petenten und seiner Familie hat die BAglS durch eine Barauszahlung abgeholfen. Auch hat sie darauf hingewiesen, dass der Petent sich wegen weiterer Vorausleistungen wieder an sie wenden könne, wenn die Realisierung seiner Leistungsansprüche mehr Zeit in Anspruch nehmen würde.

Die Überprüfung der vorrangigen Leistungsansprüche obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Diese wurde von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die eingereichte Petition und die Dringlichkeit des Anliegens des Petenten informiert.

**Eingabe-Nr.:** S 17/192

**Gegenstand:** Fragen im Zusammenhang mit einem Sanierungsgebiet

**Begründung:** Die Petenten bitten um Beantwortung diverser Fragen im Zusammenhang mit einem Sanierungsgebiet. Dabei geht es ihnen insbesondere darum, verbindliche Aussagen über den Fortgang der Sanierung zu erhalten. Darüber hinaus fordern sie, dass die Stadt Bremen sich dringend für die Realisierung von Lärmschutz gegen Bahnlärm einsetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ein-

geholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die konkret gestellten Fragen hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ausführlich beantwortet. Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit der Petenten in Bezug auf die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nachvollziehen. Allerdings sind für die geplanten Maßnahmen erhebliche finanzielle Mittel sowohl aus dem Landes- als auch aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Diese stehen angesichts der Haushaltslage beider Körperschaften nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat jedoch mitgeteilt, er werde versuchen, in diesem Jahr die mit einer hohen Priorität versehenen Maßnahmen in dem Sanierungsgebiet umzusetzen.

Die Lärmsanierung an Bahnanlagen fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Im hier interessierenden Bereich ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nach Auffassung des Petitionsausschusses dringend geboten. Deshalb sollte der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gebeten werden, sich nochmals an die zuständigen Stellen zu wenden und Lärmschutz einzufordern.

**Eingabe-Nr.:** S 17/205

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Der Petent bittet darum, dass die BAfG ihm eine Monatskarte oder Fahrkarten bewilligt, damit er Termine zu Vorstellungsgesprächen bei Firmen wahrnehmen kann. Außerdem bittet er darum, dass seine gesundheitliche Probleme bei den Bemühungen um berufliche Eingliederung berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Fahrtkosten, die im Rahmen von Integrationsbemühungen entstehen, können auf Antrag erstattet werden. Dies gilt insbesondere für nachgewiesene Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern. Darüber ist der Petent auch grundsätzlich informiert.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, dass die BAfG die gesundheitlichen Probleme des Petenten bei den Bemühungen um die berufliche Eingliederung beachte. Sofern sich sein Gesundheitszustand geändert habe, bestehe die Möglichkeit, gegebenenfalls ein neues ärztliches Gutachten zur Prüfung seiner Erwerbsunfähigkeit in Auftrag zu geben.





